



Amtliche Mitteilung Nr. 40/2024

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln

Vom 03. Juli 2024

Herausgegeben am 17. Juli 2024

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln

Vom 03. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), und § 13 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) wird die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln vom 27. Juni 2016 (Amtliche Mitteilung 32/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Einladung zur Sitzung muss 14 Tage vor der Sitzung per E-Mail vorliegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen für einzelne Mitglieder eine Einladung einschließlich der Sitzungsunterlagen erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar ist. Mindestens zehn Tage vorher müssen die Unterlagen in elektronischer Form vorliegen. Dazu gehört auch ein Bericht in elektronischer Form über den Prozess der Beschlussvorlagen bzw. Wahlvorschläge einschließlich der Bewertungskriterien.“

2. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für diesen dritten Wahlgang gelten abweichend von Absatz 4 Satz 2 die Quoren nach § 13 Abs. 5 Satz 3 Grundordnung der Technischen Hochschule Köln, also die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften (Hochschulrat und Senat).“

3. § 8 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Für jede Sitzung wird ein internes Protokoll, das nur an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung verschickt wird, und ein zur Veröffentlichung in geeigneter Weise bestimmtes Protokoll verfasst; Letzteres bereinigt um personenbezogene Daten, insbesondere der Bewerberinnen und Bewerber.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Technischen Hochschule Köln vom 03. Juli 2024.

Köln, den 03. Juli 2024

Stellvertretende Vorsitzende
des Hochschulrats der Technischen
Hochschule Köln

gez.
Prof. Dr. Simone Fühles-Ubach